

Kurztitel

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 152/1957 aufgehoben durch BGBI. Nr. 225/1980

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 33

Inkrafttretensdatum

01.01.1962

Außerkrafttretensdatum

30.06.1980

Abkürzung

KOVG 1957

Index

67 Versorgungsrecht

Text

§ 33. (1) Blinde (§ 19 Abs. 2) sind auf Antrag mit einem Führhund auszustatten, sofern sie nach fachmännischem Urteil in der Lage sind, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen.

(2) Die Bestimmungen des § 32 finden auf die Ausstattung mit Führhunden mit der Maßgabe Anwendung, daß Kosten für selbstbeschaffte Führhunde nicht ersetzt werden.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 319/1961

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2024

Gesetzesnummer

10008166

Dokumentnummer

NOR12094320

alte Dokumentnummer

N6195711677A